

Stellungnahme zum Einsatz von Monensin bei Milchkühen

Einleitung

Im Januar 2013 hat die Europäische Kommission entsprechend der Bewertung durch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) Monensin als verschreibungspflichtiges Tierarzneimittel Kexxtone® zur Senkung der Häufigkeit von Ketosen bei Milchkühen/Färsen zugelassen. Die korrekte Anwendung erfolgt in der peripartalen Phase bei Tieren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine Ketose entwickeln.

Der Wirkstoff Monensin war bis 2006 als ionophorer Leistungsförderer zugelassen. Kexxtone® wirkt antibiotisch auf die Pansenflora, wodurch die Energiebilanz gefährdeter Rinder positiv beeinflusst wird. Die Vermeidung von stoffwechselbedingten Folgeerkrankungen, die teilweise wiederum antibiotisch zu behandeln wären, wurde bei der Risiko-Nutzen-Abwägung durch die EMA positiv gesehen und war ein wesentlicher Grund zur Zulassung des Präparates.

Beschluss

Die europäische Zulassung von Kexxtone® wird nicht in Frage gestellt. Das Mittel kann eine zusätzliche Behandlungsmöglichkeit darstellen.

Dennoch sieht der tierärztliche Berufsstand die Zulassung von Kexxtone® sehr kritisch, weil es durch den Einsatz des antibiotisch wirksamen Mittels ermöglicht wird die Folgen haltungs- und ernährungsbedingter Mängel zu kaschieren. Derartige Strategien laufen den gesellschaftlichen Forderungen zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes, zum verantwortungsvollen Umgang mit Antibiotika und zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen zuwider.

Gemäß der Zulassung liegt die Bestimmung der Tiere für eine Behandlung mit Kexxtone® im fachlichen Ermessen des Tierarztes, der dafür die Ketose-gefährdeten Tiere identifizieren muss.

Eine Ketose kann durch gute Haltung und Fütterung weitgehend vermieden werden. Die BTK appelliert deshalb an die Verantwortung der praktizierenden Tierärzte, durch intensive Beratung, insbesondere zur Fütterung, darauf hinzuwirken, dass primär die bestandsspezifischen Ketose-Ursachen abgestellt werden, damit sich diese Stoffwechselerkrankung gar nicht erst entwickelt.

Der Monensin-haltige Kexxtone®-Langzeitbolus sollte deshalb nur bei gefährdeten Einzeltieren eingesetzt werden.

Eine unzulässige Abgabe oder Werbung bei Landwirten wird arzneimittelrechtlich, berufsrechtlich, wettbewerbsrechtlich, heilmittelwerberechtlich und damit ggf. strafrechtlich verfolgt.

Voraussetzung für die Minimierung des Einsatzes von Antibiotika ist eine Verbesserung der Tiergesundheit. Daher wird der Gesetzgeber aufgefordert, eine tierärztliche Bestandsbetreuung in angemessenen Frequenzen in der Nutztierhaltung verbindlich vorzuschreiben.

Berlin, den 13. November 2013

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.